

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. März 2016

Nr. 244

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung

Mit RRB Nr. 929 vom 1. Dezember 2015 wurde das revidierte „Zielvereinbarungs-, Beurteilung und Förderungssystem (ZBF)“ samt Fragebogen „Aus meiner Sicht“ genehmigt und die erstmalige Anwendung auf die Zielvereinbarung 2017 und das Beurteilungsgespräch 2017 festgesetzt. Aufgrund der daraus resultierenden personalrechtlichen Anpassungen sind Änderungen in der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999 vorzusehen. Eine Vernehmlassung über die vorliegenden Anpassungen wurde bereits im Rahmen der Vorlage des neuen Zielvereinbarungs- und Beurteilungssystems (ZBF) durchgeführt und ausgewertet.

§ 8 Abs. 1, 2 und 3

Mit der Einführung des revidierten ZBF wurde der Beurteilungsmassstab mit einer Skalierung von vier Stufen („A“, „B“, „C“, „D“) hinsichtlich des Prädikats „A“ mit dem Zusatzprädikat „A+“ ergänzt und die Anforderungen der Prädikate „A“ und „B“ neu umschrieben. Das Prädikat „A“ soll künftig mit dem Zusatzprädikat „A+“ ergänzt werden können, wenn die Anforderungen in jeder Beziehung herausragend erfüllt wurden. Lohnerhöhungen setzen sehr gute oder gute Leistungen voraus. Als sehr gut und gut sollen weiterhin Leistungen gelten, welche mit den Prädikaten „A“ (mit oder ohne Zusatzprädikat „A+“) und „B“ beurteilt werden. Wie bisher wird für den Aufstieg in die Leistungszone IV und eine Lohnerhöhung in dieser Zone das Prädikat „A“ vorausgesetzt, unabhängig davon, ob auch das Zusatzprädikat „A+“ vergeben wird.

Es ist vorgesehen, die Änderungen per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

2/2

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - personalthurgau
 - Verband Kantonspolizei Thurgau
 - Zustellung intern
 - Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Obergericht (elektronisch, für sich und zur Orientierung der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
 - Verwaltungsgericht
 - Personalkommission
 - Personalamt (mit den Akten)
 - Departement für Finanzen und Soziales

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung

vom 15. März 2016

I.

Der Erlass RB 177.223 (Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Lohnerhöhungen setzen sehr gute oder gute Leistungen voraus.

² Als sehr gut oder gut gelten Leistungen, die mit den Prädikaten «A» (mit oder ohne Zusatzprädikat «A+») oder «B» beurteilt werden.

³ Der Aufstieg in die Leistungszone IV und Lohnerhöhungen in dieser Zone setzen sehr gute Leistungen voraus, welche mit dem Prädikat «A» (mit oder ohne Zusatzprädikat «A+») beurteilt werden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

